

Beschlussvorlage

**zu Punkt 6. für den öffentlichen Teil der Sitzung
des Wahlprüfungsausschusses (Gemeinde Schülldorf)
am Mittwoch, 26. September 2018**

Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlordnung hat die neu gewählte Gemeindevertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die möglichen Entscheidungsbestände im Wahlprüfungsverfahren, die zur Folgerungen führen, sind in den vorstehenden Nr. 1 bis 3 aufgezählt. Ziel des Wahlprüfungsverfahrens ist nicht der Schutz subjektiver Recht der Wähler, Bewerber etc., sondern die Gültigkeit der Wahl als solche.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl liegen nicht vor.

Der Wahlprüfungsausschuss führt die Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 durch, die abschließende Prüfung erfolgt durch die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018 festzustellen, da keine der in § 39 GKWG unter Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsverletzungen vorliegt.

Im Auftrage

gez.
Fisch, Neele